AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROI 🚳 **MARKTGEMEINDE MALS**

Sekr.geb. 586.

Rep. Nr. 1371

MIETVERTRAG ZUR REALISIERUNG UND BETREIBUNG VON PHOTOVOLTAKANLAGEN AUF GEMEINDE IMMORII IEN

THE TOTAL STATE OF THE PROPERTY OF THE PROPERT
Im Jahre zweitausendunddreizehn, am fünfzehnten des Monats März, im Rathaus de
Gemeinde, vor mir Dr. Monika Platzgummer, Generalsekretärin der Gemeinde Mals
(Autonome Provinz Bozen), zur Abfassung des gegenständlichen Vertrages im Sinne
der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung ermächtigt und vom Bürgermeiste
aufgefordert, ohne Beisein von Zeugen, wie weder vorgesehen von den Art. 47 und 48
des Gesetzes vom 16.02.1913, Nr. 89, geändert durch den Art. 12 des Gesetzes vom
28. November 2005; Nr. 246, und nicht von mir und keiner Partei gefordert, sind
folgende Personen erschienen:
1) Frau TSCHENETT Sibille, geb. in Mals am 07.08.1962, wohnhaft in 39024
Mals, Staatsstraße 10, in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister-Stellvertreterin

- der Gemeinde Mals, mit Sitz in Bahnhofstraße 19, 39024 Mals, Steuer-Nr. 82006550212
- 2) Herr VEITH Ulrich, geb. in Mals am 22.11.1970, wohnhaft in 39024 Mals. Spitalstraße 6/A, in seiner Eigenschaft als Präsident der E-AG, mit Sitz in der Gen.I. Verdross-Str. 17, 39024 Mals, Steuer-Nr. 02541180218 -----Vorausgeschickt, dass ----der Gemeinderat mit Beschluss vom 19.11.2012, Nr. 52, den Mietvertragsentwurf für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Dächern genehmigt hat;
 - der Verwaltungsrat der E-AG mit Beschluss vom 06.11.2012 den Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages genehmigt hat; -



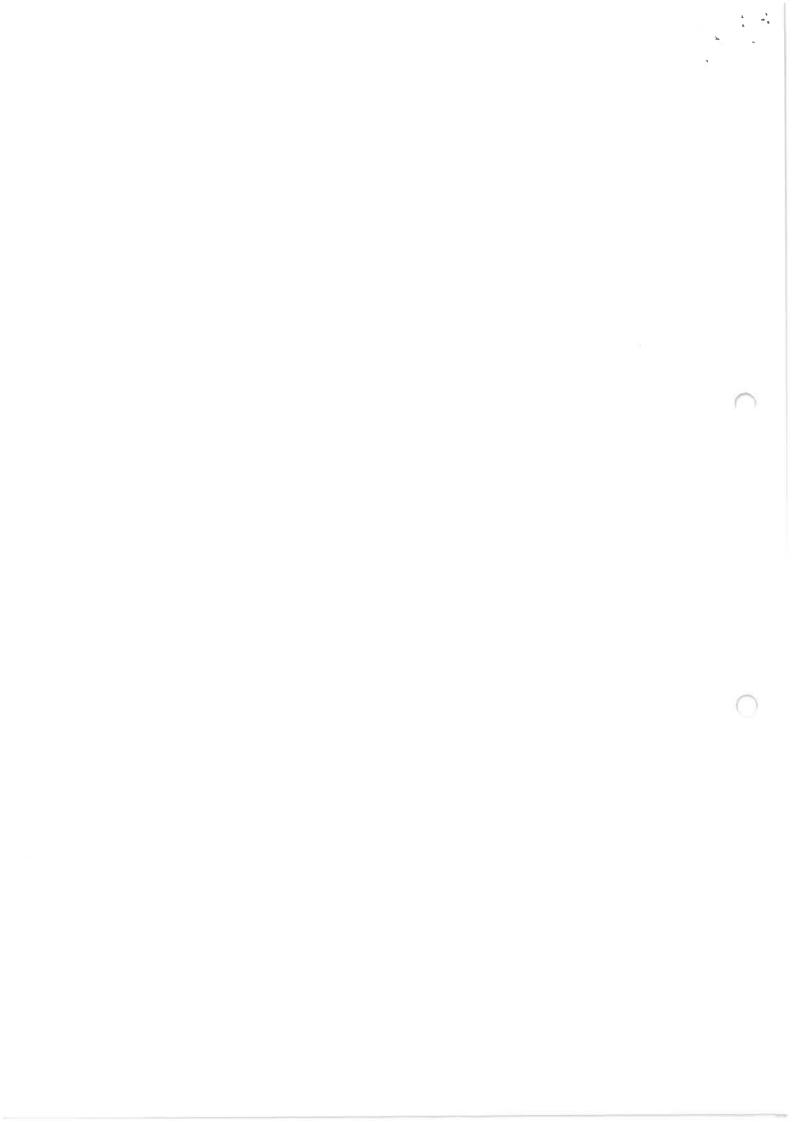
Dies vorausgeschickt und als wesentlicher Bestandteil, wenn auch nicht materiel
beigelegt, dieses Vertrags betrachtet,
VEREINBAREN
die Vertragsparteien folgendes:
Die Gemeinde Mals (in Folge Gemeinde) überlässt der E-AG (in Folge Betreiber) die
Dachabdeckung auf B.p. 299, B.E. 2, E.Zl. 710/II KG Mals (Jugendzentrum) für die
Installation und Betreibung von Photovoltaikanlagen mit insgesamt 61,75 kWp
Anlageleistung (Spitzenleistungen der Solarzellen) gemäß beiliegendem Lageplan
(Anlage A)
2. Die Gemeinde ermächtigt, aufgrund der positiven Begutachtung durch die
Baukommission, hiermit den Betreiber bzw. die von ihm beauftragten Dritten sämtliche
Arbeiten zur Errichtung der Photovoltaikanlagen, der erforderlichen Kabel– und
Rohrleitungen, der Anlagen zum Anschluss an das Stromnetz, der Regelungs- und
Messanlagen und aller weiteren zum Betrieb erforderlichen technischen Anlagen sowie
zur Betreibung, Instandhaltung und Reparatur der Anlagen. Die Gemeinde gewährt zu
diesem Zweck dem Betreiber bzw. den von ihm Beauftragten in Absprache mit dem
Gebäudeverwahrer die Zugänglichkeit zur Photovoltaikanlage und den
diesbezüglichen Installationen, Gerätschaften und Anlagen. Alle Projekte, Unterlagen
usw., die für die Errichtung und Betreibung/Instandhaltung/Reparatur der Anlagen
notwendig sein sollten sind von der Gemeinde mit zu unterfertigen.
3. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt Euro 65,00 je kWp Anlagenleistung und wird
n einer vorschüssigen Jahresrate in Höhe von 4.013,75 € entrichtet. Diese muss
nnerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Zahlungsaufforderung bezahlt werden.
nnerhalb 31. März 2013 muss der Betreiber die effektive installierte Leistung für jede

DAN U.W.X



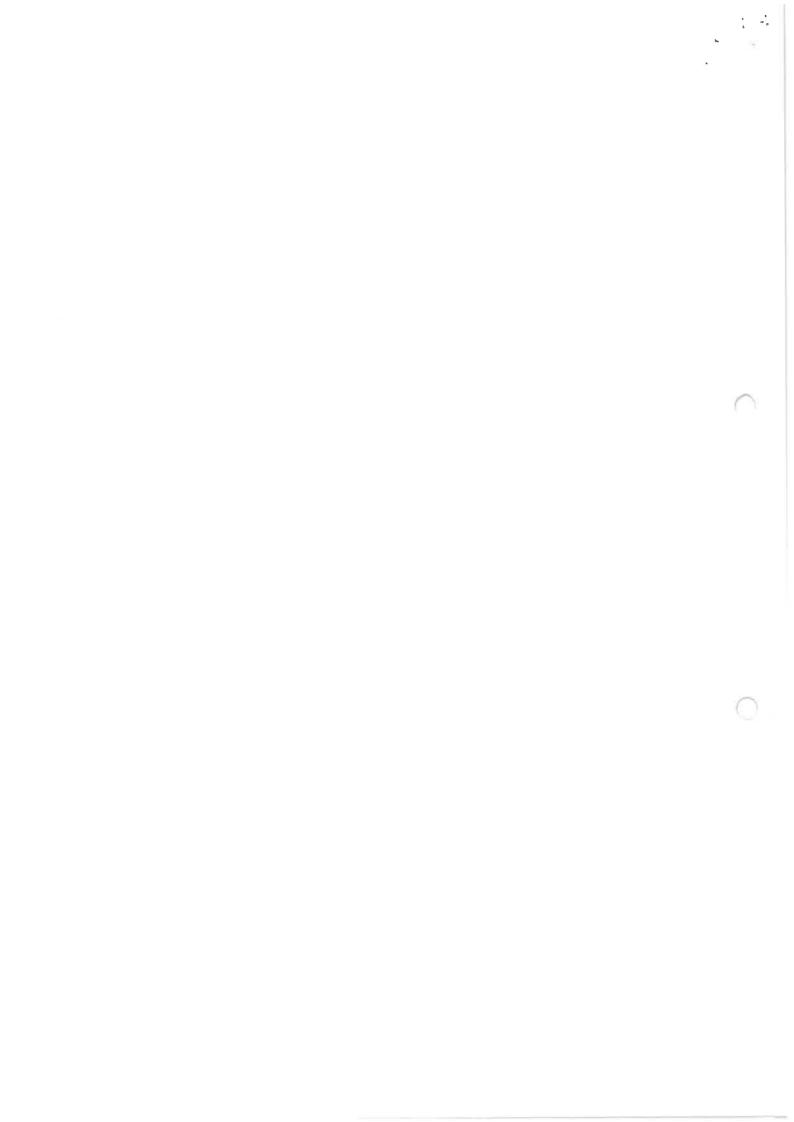
Anlage aufgrund der GSE-Unterlagen (Gestore Servizi Energetici) belegen, um gegebenenfalls die Nutzungsgebühr anzupassen oder zu berichtigen. -----4. Die Nutzungsgebühr unterliegt der jährlichen 100%igen ISTAT-Aufwertung und wird auf Anfrage der Gemeinde gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen angeglichen. ----5. Der gegenständliche Vertrag beginnt mit Datum des Abschlusses und hat eine Dauer von 20 (zwanzig) Jahren. Beiden Vertragsparteien bleibt jedoch das Recht vorbehalten, gegenständlichen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten aufzulösen. In diesem Fall wird die Kündigung mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung gegeben. ----6. Bei vorzeitiger Kündigung ist der Betreiber auf Anfrage der Gemeinde zum Abbau, zur Entfernung und umweltgerechten, ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen auf eigene Kosten verpflichtet und muss auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor auf den Abbau zu verzichten und die Anlagen zu erwerben. -----Die getätigten Investitionen werden während der gesamten Konzessionsdauer gemäß ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer und den gesetzlichen Bestimmungen abgeschrieben. Der Betreiber hat im Falle einer vorzeitigen Kündigung Anspruch auf Rückerstattung des verbleibenden Restwertes der getätigten Investition, wie er aus der Buchhaltung ersichtlich ist. Für den Gewinnverlust steht keine Entschädigung zu. Jedenfalls gelten die Anlagen nach 11 Jahren Betriebszeit als vollständig amortisiert, wie es aus dem Rundschreiben der Agentur für Einnahmen Nr. 46/07 hervorgeht. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung im Falle der Kündigung vonseiten des Betreibers oder im Falle eines Erwerbs von Seiten der Gemeinde.

Bolom DIF U.W. &



7. Nach Ablauf der Vertragsdauer ist der Betreiber zum Abbau, Entfernung und umweltgerechten, ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen auf eigene Kosten verpflichtet und muss auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Der Betreiber ist jedoch nicht verpflichtet, die nicht sichtbaren Leitungen und Anschlüsse zu entfernen. Er ist lediglich dazu verpflichtet den ursprünglichen Zustand des Mauerwerks bzw. der Fassaden wieder herzustellen, falls die Leitungen bzw. Anschlüsse dort sichtbar verlegt wurden. Die Gemeinde behält sich vor, auf den Abbau zu verzichten, in diesem Falle geht die Photovoltaikanlage samt aller zur Betreibung erforderlichen Gerätschaften, Kabelleitungen und Installationen, sowie sämtliche Erträge, Gewinne und Förderungen kostenlos in das Eigentum der Gemeinde über. ----8. Für die vollständige Entfernung und umweltgerechte, ordnungsgemäße Entsorgung der Anlagen nach Beendigung des Vertrages sowie zur Sicherung alles sonstiger aus dem vorliegenden Vertrag erwachsenden Verpflichtungen hat der Betreiber zur Absicherung der Gemeindeverwaltung vor Beginn der ersten Installationsarbeiten eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10% der Nutzungsgebühr der gesamten 20 Jahre zu erbringen. Diese ist in Form einer Bankbürgschaft zu leisten. Die Sicherheitsleistung steht der Gemeindeverwaltung zur Verfügung bis alle Anlagen vollständig beseitigt und alle Forderungen aus vorliegendem Vertrag beglichen sind. Die von der Gemeindeverwaltung geforderten Beträge müssen aufgrund einer einfachen schriftlichen Anfrage bezahlt werden und auf die vorherige Belangung des Hauptschuldners gemäß Art. 1944 BGB wird verzichtet. -----9. Der Betreiber garantiert die statische Eignung der Liegenschaften durch die Errichtung der Anlagen nicht zu beeinträchtigen. Alle Schäden am Dach, die auf die Installation oder auf das Vorhandensein der Photovoltaikanlage zurückzuführen sind,

hat der Betreiber auf eigene Kosten und in Absprache mit der Gemeinde zu beheben. -



10. Die Photovoltaikanlage, die Anschlüsse, Kabelleitungen, die F Messanlagen und alle weiteren zur Betreibung der Anlagen errorgenich Gerätschaften und Installationen, bleiben für die Dauer des gegenständlichen Vertrages im ausschließlichen Eigentum des Betreibers und werden von diesem ausschließlich auf eigene Haftung betrieben und instand gehalten. -----11. Die von der Anlage erzeugte elektrische Energie/Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Sämtliche Erträge, Gewinne und Förderungen gehen während der gesamten Dauer des gegenständlichen Vertrages ausschließlich zu Gunsten des Betreibers. ---12.Der Betreiber haftet sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für alle Schadensfälle an Personen, Liegenschaften und Sachen die sich aus der Errichtung, Betreibung, Instandhaltung, Reparatur, Abbau und Entfernung der Anlagen ergeben sollten und verpflichtet sich eine der Höhe nach angemessene Haftpflichtversicherung sowie eine Versicherung gegen Brandschäden abzuschließen. Jedenfalls verpflichtet sich der Betreiber alle zur Vermeidung von Unfällen und Schäden erforderlichen baulichen und organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen und alle geltenden Bestimmungen im Arbeits-, Sicherheits- und Umweltschutzbereich einzuhalten (DUVRI falls notwendig). -----13. Dem Betreiber ist es absolut untersagt, die Anlage ohne schriftliches Einverständnis der Gemeinde, an Dritte zu verkaufen, verpachten oder weiterzuvermieten. Im Falle einer Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung behält sich die Gemeinde das Vorkaufsrecht, Miet- bzw. Vorpachtrecht vor. -----14. Der Betreiber muss die Anlage vorübergehend auf eigene Kosten abbauen, wenn am Gebäude Instandhaltungsmaßnahmen ordentlicher oder außerordentlicher Natur getätigt werden. Dies wird dem Betreiber mit einer Vorankündigung von drei Monaten

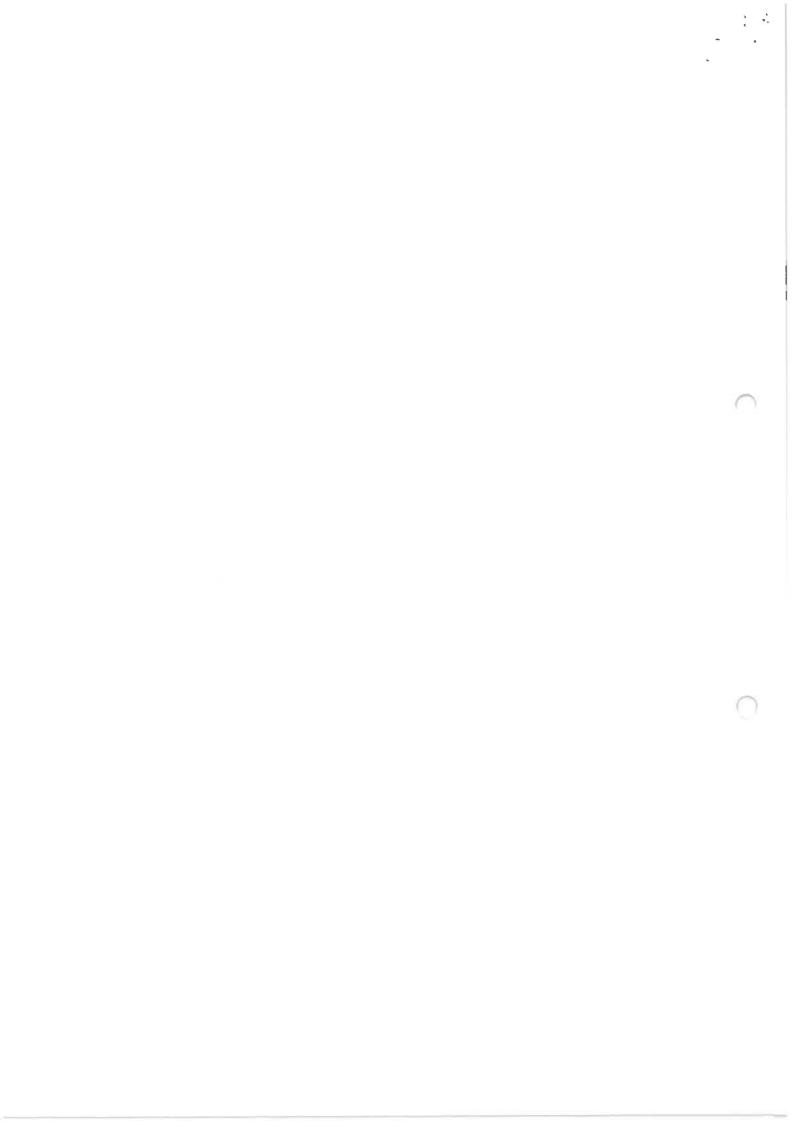


mitgeteilt, ohne iealiches Anrecht auf Entschädigung seitens des Gebäudeeigentümers. Die Nutzungsgebühr gemäß Art. 3 dieses Vertrages ist für den Zeitraum der Aussetzung oder Verlegung nicht geschuldet. -----15. Der Betreiber ist nicht ermächtigt, ohne schriftliche Ermächtigung von Seiten der Gemeinde Änderungen an der Liegenschaft vorzunehmen. 16. Alle Spesen für den Abschluss des gegenständlichen Vertrages gehen zu Lasten des Betreibers. -----17. Im Sinne und für die Wirkungen vom Art. 29, Abs. 1-bis, des Gesetzes Nr. 52 vom 27. Februar 1985, wird folgendes präzisiert bzw. erklärt: ------ es wird präzisiert, dass die Katasterdaten bezüglich der B.p. 299, B.E. 2, wie oben angeführt, die Baueinheiten betreffen, die in den Planunterlagen graphisch dargestellt sind, welche beim zuständigen Katasteramt als Anlage der Meldung vom 07.03.2013. Kode 100700, hinterlegt wurden; ------- die vermietende Partei erklärt, und die mietende Partei nimmt zur Kenntnis, dass die Katasterdaten und die Planunterlagen mit der Wirklichkeit übereinstimmen, und im Besonderen, dass die Planunterlagen keine Abweichungen vom tatsächlichen Zustand aufweisen, welche für die Berechnung des Katasterertrages von Bedeutung sind und jedenfalls, für welche die Vorlegung einer Änderungsanmeldung mit neuen Planunterlagen von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgeschrieben ist. ------18. Die Vertragsparteien beauftragen die Gemeindesekretärin und Urkundsbeamtin mit der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages und mit der Zustellung des Dekretes in einziger Ausfertigung an die Gemeinde Mals.

Count

DV

duly



19. Die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich, dass für den gegenständlichen Vertrag, soweit hier nicht anders festgelegt wird, die auf dem Gebiet geltenden Bestimmungen Anwendung finden.

20. Der gegenständliche Vertrag verpflichtet beide Vertragsparteien mit der Unterschriftsabgabe.

21. Im Sinne und für die Wirkungen des Art. 13 des Gv. Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196 erklären die Vertragsparteien in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die Information über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Vertrages gesammelt wurden, ausgetauscht haben.

Auf Ersuchen der Parteien habe ich Gemeindesekretärin diese Urkunde aufgenommen, sie den Parteien verlesen, welche sie dann zum Zeichen ihres vollen Einverständnisses und ihrem Willen entsprechend mit mir wie folgt unterzeichnen:

Dieser Vertrag wurde von mir auf sechs vollen Seiten und achtzehn Zeilen der siebten einschließlich Unterschriften geschrieben.

Für die GEMEINDE MALS

Dr. Sibille Tschenett

Für die E-AG

Gen. I. Verdross - Str.

Mag. (FH) Ulrich Veith

art. IVA 0 2 5 4 1 1 8 0 2 info@e-ag-mals.it

Die Generalsekretärin

Dr. Monika Platzgummer Spiess



